

**Stadt Meßstetten
Zollernalbkreis**

**Kalkulation der Benutzungsgebühren
für die Entsorgung des Erdaushubs
(Deponiegebührenkalkulation)**

für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 18 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Gemeindeorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen.

Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

2. Öffentliche Einrichtung

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Lagerung von Erde und Erdaushub in Meßstetten betreibt die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung. Die Erddeponie „Appental“ ist als Deponie der Klasse DK – 0,5 zugelassen. Somit wird ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zur Entsorgung angenommen.

3. Kalkulation

Die Deponiegebühren sollen die mit der öffentlichen Einrichtung verbundenen Kosten decken (Kostendeckungsgebot).

3.1 Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation ist für den künftigen Zeitraum aufzustellen, in dem die Gebühren erhoben werden sollten. Demzufolge sind die Kosten und Leistungseinheiten für den zukünftigen Zeitraum prognostiziert worden. Bei den Gebühren kann der Bemessungszeitraum bis zu 5 Jahre betragen (§ 14 Abs. 2 Satz 1

KAG). Aufgrund der geringen Erfahrungswerte wird der Bemessungszeitraum kürzer bemessen und in dieser Kalkulation vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 festgesetzt.

3.2 Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den genannten Bemessungszeitraum werden Prognosewerte angesetzt, sofern keine tatsächlichen Kosten berechnet werden können.

3.2.1 Personal- und Sachkosten

Für den Betrieb der Deponie werden städtische Mitarbeiter beauftragt. Die anteiligen Personalkosten werden in der Kalkulation sowohl bei den Personalkosten als auch bei der Internen Leistungsverrechnung berücksichtigt. Neben dem städtischen Personal sind für den Betrieb externe Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren werden Unterhaltungsaufwendungen, Bewirtschaftungskosten und Geschäftsaufwendungen erforderlich. Die Aufwandsarten sind in der beigefügten Kalkulation ersichtlich.

3.2.2 Kalkulatorische Kosten

Neben den Personal- und Sachkosten sind auch Abschreibungen und die Verzinsung des Anlagekapitals gebührenfähig.

3.2.2.1 Abschreibungen

Mit den angemessenen Abschreibungen soll die tatsächliche Abnutzung von betriebsnotwendigen Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip). Die Stadt Meßstetten schreibt ihre Anlagen im Deponiebereich nach dem Bruttowertverfahren ab. Die Nutzungsdauer ist auf die Laufzeit der Erddeponie ausgelegt und beträgt 12 Jahre.

3.2.2.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Diese wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Bei der Stadt Meßstetten beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung 3,5 %.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Stadt Meßstetten verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresendbestand des Restbuchwertes herangezogen.

3.2.3 Rückstellungen Rekultivierung

Für die Renaturierung und Nachsorge sind Rückstellungen zu bilden. Gemäß der Rekultivierungsplanung erfolgt nach Schließung der Erddeponie eine Aufforstung der Fläche. Die Kosten hierfür werden mit 45.000 € brutto geschätzt. Bei einer berücksichtigten Preissteigerung (Orientierung: Verbraucherpreisindex Deutschland) ergibt dies Kosten in Höhe von rd. 51.804 €, die während der Laufzeit anteilig in den Kalkulationen zu berücksichtigen sind.

In der Vergangenheit wurde jedoch bereits eine Rückstellung in Höhe von 150.128,44 € gebildet. Dementsprechend ist in den kommenden 12 Jahre die zu viel eingestellte Rückstellung ertragsmäßig aufzulösen. Dadurch reduziert sich der Ansatz der gebührenfähigen Kosten.

Beide Positionen werden aus Transparenzgründen in der Kalkulation dargestellt.

3.3 Kostenverteilung nach Auffüllungsvolumen (Gebührenmaßstab)

Bei der Berechnung der Gebührensätze sind das genehmigte Auffüllungsvolumen und damit verbunden die voraussichtlichen Anliefermengen im Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Die Deponie hat ein Auffüllungsvolumen von 60.000 m³, was geschätzt 120.000 t bedeutet. Bei einer Laufzeit der Erddeponie von 12 Jahren können linear betrachtet 10.000 t/a verfüllt werden.

Die Gebührensatzobergrenze bemisst sich folglich nach den ansatzfähigen Kosten des Betrachtungszeitraums sowie der jährlichen Verfüllung.

3.4 Kalkulationsergebnis

Nach der beigefügten Kalkulation ist folgende Gebührensatzobergrenze berechnet worden:

Deponiegebühr: 8,43 €/t netto

Die Verwaltung schlägt eine Gebühr in Höhe von 8,40 €/t netto vor.

4. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- Einstellung der gebührenfähigen Kosten sowie Höhe des Gebührensatzes

- Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe der Abschreibungssätze
- Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- Schätzungen bei Preisentwicklungen und Leistungseinheiten
- Kalkulationszeitraum für die Gebühr
- Preisentwicklung Personal- und Sachkosten

Für alle Bereiche erfolgt ein Vorschlag durch die Verwaltung. Mit Kenntnisnahme der Kalkulation werden die vorliegenden Prognosen bestätigt.